

Rechtliche Aspekte bei der Weitergabe und Verwendung von Seeverkehrsdaten

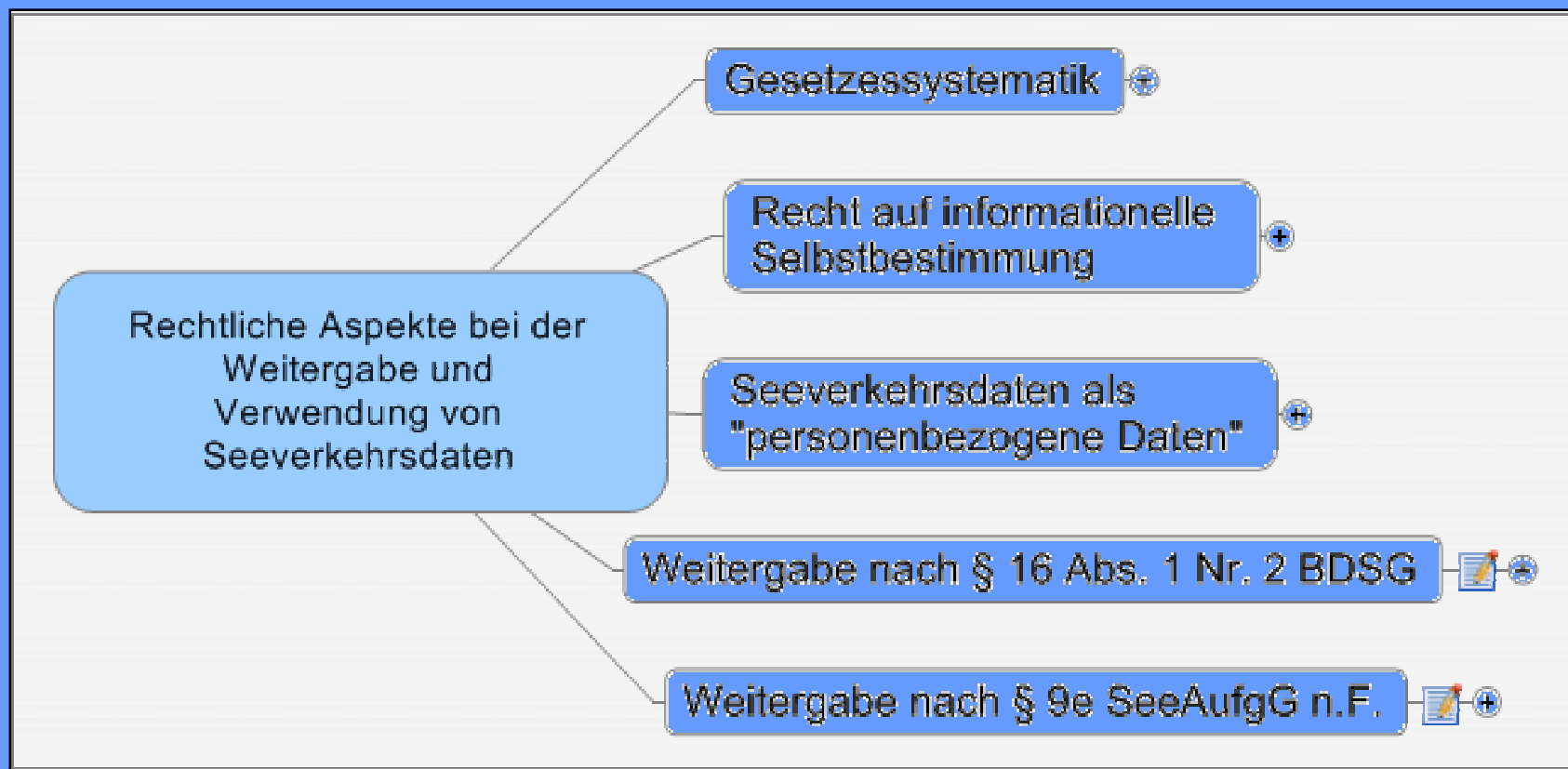
Verfasser: **Stefan Jenner**

behördlicher Datenschutzbeauftragter
der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord,
Kiel

10.12.2007



Rechtliche Aspekte bei der Weitergabe und Verwendung von Seeverkehrsdaten



Gesetzessystematik

- Informationszugang eröffnende Vorschriften
 - IFG (Informationsfreiheitsgesetz)
 - UIG (Umweltinformationsfreiheitsgesetz)
- Informationszugang beschränkende Vorschriften
 - § 29 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)
 - BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)



IFG

(InformationsfreiheitsG)

- Grundsatz: Jeder hat Zugang zu amtlichen Informationen
- Einschränkungen
 - § 5 Schutz personenbezogener Daten
 - § 6 Schutz von Geschäftsgeheimnissen



UIG

(UmweltinformationsfreiheitsG)

- Grundsatz : Zugang jeder Person zu Umweltdaten
- Einschränkungen
 - § 8 öffentliche Belange
 - § 9 sonstige Belange



Informationszugang beschränkende Vorschriften

- § 29 VwVfG
- BDSG



Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- **Volkszählungsurteil des BVerfG v. 15.12.1983**
- **Grundlagen**
 - Art. 1 Abs. 1 GG Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - Art. 2 Abs. 1 GG allg. Handlungsfreiheit
- **Inhalt**
 - Grundsätzliches Datenverarbeitungsverbot mit Ausnahmen:
 - Einwilligungsvorbehalt
 - Gesetzesvorbehalt
 - Transparenzgebot/Bestimmtheit
 - Verhältnismäßigkeit
- **Motiv**
 - Kenntnis der vorhanden Daten in der sozialen Umwelt als Grundlage selbstbestimmten Verhaltens



Seeverkehrsdaten als "personenbezogene Daten"

- Begriff der "personenbezogenen Daten"
 - Rechtsgrundlage § 3 Abs. 1 BDSG
 - Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person
- Beziehbarkeit genügt =>
Relativität des Personenbezugs
 - einzelne Empfänger (Schiffahrtspolizei, Grenzpolizei, Zoll, Mitbewerber) können Daten bestimmten Personen zu ordnen (z.B. Besatzungslisten zu Verkehrsdaten)
- Juristische Personen
 - unmittelbar nicht erfasst
 - aber mittelbar, bei Durchgriff, z.B. "Ein-Mann-GmbH"

Ergebnis:

Schiffsdaten (insb. über AIS ermittelte) lassen die Erstellung detaillierter Bewegungsprofile von Besatzungsmitglieder und/oder Passagieren zu. Sie erlauben Aussagen über evtl. verkehrliches oder sonstiges Fehlverhalten der Personen an Bord.



Weitergabe nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 BDSG

- Voraussetzungen
 - berechtigtes Interesse an der Kenntnis
 - kein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse
- Konsequenzen
 - Weitergabe an Hafendienstleister zulässig
 - freie Internetveröffentlichung unzulässig



§9e SeeAufgG n.F.*

Voraussetzungen § 9e Abs. 2

i.V.m. § 3 Abs. 1a SeeAufgG n.F.

- Empfänger = nichtöffentliche Stelle
- Übermittlung dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Häfen

* Bereichsspezifische Norm, die nach Inkraftsetzung (z.Zt. im Bundesrat) an die Stelle des § 16 BDSG im Zusammenhang mit den Seeverkehrsdaten der WSV treten wird.



§9e SeeAufgG n.F.

Konsequenzen

- Übermittlung an Hafendienstleister grds. zulässig
- nichtöffentliche Stelle darf nicht zweckändernd verarbeiten
- Einzelheiten sind durch Verordnung des BMVBS zu regeln
- Freie Internetpublikation unzulässig
- Übermittlung für andere Zwecke (z.B. wissenschaftliche Arbeiten) nur bei
 - Pseudonymisierung oder
 - Anonymisierung



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

